

Pflanzenschutz-Sachkunde bei der Flächenpflege

Dipl. Ing. Jochen Veser
Gartenbau-Berater, Korntal-Münchingen

Fachtagung des Julius Kühn-Instituts
„Vegetationsmanagement auf Wegen und Plätzen:
neue Konzepte sind gefragt“

Braunschweig, 12. - 13. Oktober 2016

Pflanzenschutz-Sachkunde bei der Flächenpflege

- Sachkunde - was ist darunter zu verstehen?
- spezielle Anforderungen im öffentlichen Bereich: § 17
- nicht gärtnerisch genutzte Flächen: § 12

Jochen Veser, Korntal-Münchingen



Warum „Sachkunde im Pflanzenschutz“?

- Pflanzenschutzmittel = Gefahrstoff: Wirkungen auf
 - ✓ Anwender: Schutzkleidung!
 - ✓ Mitbürger: **Abstands**regelungen!
 - ✓ Umwelt: **Anwendungsbestimmungen** und **Auflagen** (Gewässerabstände, Menge, Häufigkeit,..)!
- unerwünschte Nebenwirkungen sind nie vollständig vermeidbar, können aber minimiert werden durch
 - ✓ sachgerechte Entscheidung über tatsächliche Notwendigkeit der Maßnahme: **Toleranzgrenze**
 - ✓ Wahl schonenderer **Alternativmethoden**
- neue Entwicklungen, neue Nachweisverfahren, gesellschaftliche Akzeptanz: **Weiterbildung!**

Bekanntmachung über Mindestabstände bei der Anwendung von PSM zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern (BVL 16/02/02)

- Grund: fehlende Messwerte für geringere Abstände
- wenn das Ergebnis der Risikobewertung im Rahmen der Zulassung dies erfordert, können auch darüber hinausgehende Abstände in der Zulassung festgelegt werden
- wenn erforderlich, müssen Wege gesperrt werden!

Art der behandelten Pflanzung	alt	neu
Flächenkultur	1 m	2 m
Raumkultur	3 m	5 m

Mindestabstände!

Indikationszulassung (PflSchG § 12)

- ...PSM dürfen (...) nur angewandt werden, wenn
 - ✓ sie **zugelassen** sind (Aufbrauchfristen, aber auch vorzeitige Beendigung möglich!)
 - ✓ die Zulassung nicht ruht
 - ✓ in den festgesetzten **Anwendungsgebieten** (z. B. Freiland, Nichtkulturland, Wege und Plätze mit Holzgewächsen, gegen ein- und zweikeimblättrige Unkräuter)
 - ✓ entsprechend den festgesetzten **Anwendungsbestimmungen**

Anwendungsbestimmungen und Auflagen

- aus dem Zulassungsbescheid bzw. der Gebrauchsanleitung zu entnehmen
 - ✓ Zeitpunkt der Anwendung (z. B. während der Vegetationsperiode)
 - ✓ Aufwand
 - ✓ Anwendungshäufigkeit (z. B. max. 2 mal im Jahr)
 - ✓ Anwendungstechnik (z. B. mit Abschirmung, verlustmindernde Geräte, ...)
 - ✓ Abstände zu Oberflächengewässern (Achtung **Länderrecht!**)
 - ✓ Wiederbetretungsfristen (z. B. erst nach Abtrocknen des Spritzbelags)

kurzfristige Ergänzungen aufgrund neuer Erkenntnisse möglich, die nicht in der Gebrauchsanleitung stehen (können), aber ebenfalls einzuhalten sind

zusätzliche Anwendungsbestimmungen bei Anwendung aller glyphosathaltigen Produkte

- Hintergrund: Glyphosat im Grundwasser nach Oberflächenabfluss!
- neue Anwendungsbestimmungen gelten seit **21.05.2014**, auch für vorher gekaufte/hergestellte Präparate!
- betrifft **alle glyphosathaltigen Produkte**
 - ✓ max. 2 Behandlungen im Abstand von mind. 90 Tagen auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres
 - ✓ max. 3,6 kg Wirkstoff je ha und Jahr

Schadschwelle - Toleranzgrenze

- Schadschwelle als Entscheidungskriterium ist im Produktionsbereich sinnvoll (wirtschaftliche Bewertung von potentiellen Ertragsausfällen, Zusatzkosten für Pflanzenschutzmaßnahmen,...)
- objektive Bewertung der Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen in Schaupflanzungen in der Regel nicht möglich
- viele im Produktionsgartenbau zwingend zu bekämpfenden Schadorganismen können im öffentlichen (und privaten) Grün toleriert werden
- **Müssen Wegeflächen immer vollständig frei von „Spontanvegetation“ sein?**

Integrierter Pflanzenschutz

(RL2009/128/EG)

- **Abwägung** aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden
- Einbindung geeigneter Maßnahmen, die
 - ✓ der Entstehung von Populationen von **Schadorganismen entgegenwirken**
 - ✓ die Verwendung von PSM und anderen Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem **wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren** Niveau halten
 - ✓ **Risiken** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduzieren oder **minimieren**
- Ziel: Wachstum gesunder Pflanzen bei **geringstmöglicher Störung der Ökosysteme** und Förderung natürlicher Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen

Anwender-/Beratersachkunde umfasst

(RL2009/128/EG, 21.10.2009 und PflSchSachkV, 27.06.2013)

- Kenntnisse über
 - ✓ Rechtsvorschriften
 - ✓ nachgeahmte Pflanzenschutzmittel
 - ✓ Gefahren und Risiken
 - ✓ **integrierten Pflanzenschutz**, ökologischen Landbau, biologische Schädlingsbekämpfung
 - ✓ vergleichende Bewertung (Präparateauswahl)
 - ✓ Risikominimierung (Lagerung, Handhabung, Mischen, Entsorgung, persönl. Schutzausrüstung)
 - ✓ Wasserschutz
 - ✓ Anwendungsgeräte (geringstmögliche Risiken)

- Kenntnisse über
 - ✓ Sofortmaßnahmen bei Kontamination
 - ✓ Schutz von Oberflächengewässern
 - ✓ Meldung von Zwischenfällen oder Verdachtsfällen
 - ✓ Führung von Aufzeichnungen
 - ✓ Schadorganismen und Schadensursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
 - ✓ Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln
 - ✓ Anwendungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln
- Fertigkeiten im
 - ✓ bestimmungsgemäßen und sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
 - ✓ Verwenden, Reinigen, Warten von Geräten

nicht sachkundepflichtig

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten, die für nicht-berufliche Anwender zugelassen sind
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Ausbildung unter Anleitung einer sachkundigen Person
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nichtberufliche Anwender
- Ausübung **einfacher Hilfstätigkeiten** unter Verantwortung und Aufsicht einer sachkundigen Person 
- außerdem: biologische, biotechnische, mechanische, thermische Verfahren

Einfache Hilfstätigkeiten

(Leitlinie der Länder)

- Rodentizide/Molluskizide mit Legeflinten ausbringen, Köder in Köderstationen auslegen,...
- Unkrautbekämpfung mit handgeführten Streichgeräten **im Grünland**
- Leimringe anbringen
- Pheromondispenser aufhängen
- Wundverschlussmittel aufbringen
- PSM mit Spritzpistole bei Schlauchspritzung (Steil-lagenweinbau)
- Herbizide mit Spritzschirmen (Spritzen mit Schlauchhaspeln) im **Baumschul- und Obstbaubereich**
- außerdem: Hopfen, Veredlung

keine einfache Hilfstätigkeiten

(Leitlinie der Länder)

- „Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit **Rückenspritz- und -sprühgeräten** ist dagegen generell der Sachkundenachweis erforderlich. Der Anwender hat dafür höhere Anforderungen hinsichtlich Anwenderschutz, Dosiergenauigkeit, Umwelt- und ggf. Verbraucherschutz zu erfüllen.“
- „Auch Anwendungen auf **Nichtkulturland** bedürfen generell der Sachkunde bzw. dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden.“

vermeintliches
„Schlupfloch“
geschlossen!

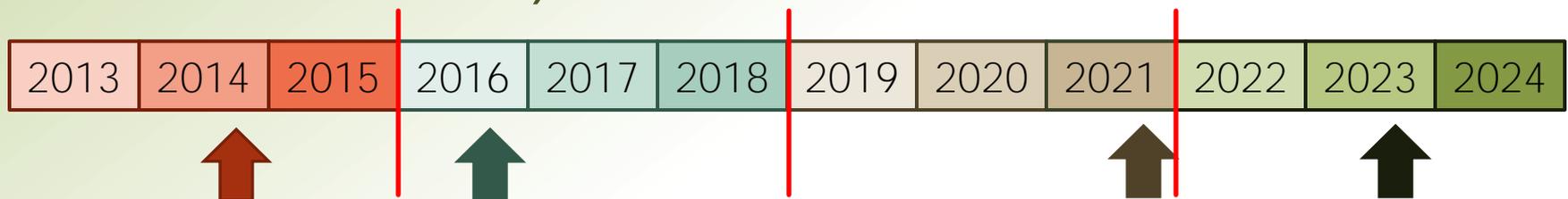
Berufsausbildungen incl. Sachkunde

(PflSchSachkV 2013)

- Sachkunde für **Anwendung und Beratung**
 - ✓ Landwirt, Forstwirt, Gärtner, Winzer
 - ✓ Landwirtschaftlicher Laborant, Landwirtschaftlich-technischer Assistent
 - ✓ Fachkraft Agrarservice
 - ✓ (Geprüfter) Schädlingsbekämpfer
 - ✓ Pflanzentechnologe
- Sachkunde für **Abgabe** von Pflanzenschutzmittel
 - ✓ Florist
- andere Berufe (auch Studium Gartenbau etc.) nur noch nach Einzelnachweis durch Ausbildungsstätte

Nachweis der Sachkunde

- Ausweis beantragen, auch neu ausgebildete Gärtner etc.!: www.pflanzenschutz-skn.de
- **Erwerb** der Sachkunde:
 - ✓ Berufsausbildung, ggf. auf Antrag
 - ✓ Sachkundeausbildung mit Prüfung
- **Erhalt** der Sachkunde:
 - ✓ regelmäßige Fortbildung, anerkannte VA, 3-Jahres-Zeiträume
 - ✓ Bsp. für „Altfälle“ (Erwerb der Sachkunde vor Februar 2012):



Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen

	einsetzbare Pflanzenschutzmittel	Anwender - Nutzer
Produktionsbetriebe	zugelassene PSM §22-Genehmigungen Notfallzulassungen	nur der PSM-Anwender nutzt die Fläche
Private Gärten	für nichtberufliche Anwender zugelassene PSM	Gartenbesitzer ist über PSM-Anwendung informiert
Öffentliches Grün	§ 17	Kontakt zwischen Anwender und Nutzer der Fläche fehlt

Flächen für die Allgemeinheit

(RL2009/128/EG, Artikel 12)

- ... z. B. in öffentlichen Parks und Gärten, auf Sport- und Freizeitplätzen, Schulgeländen und auf Kinderspielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens besteht bei Pestizidexposition ein **hohes Risiko**
- in diesen Gebieten sollte die Verwendung von Pestiziden **minimiert** oder **verboten** werden
- wenn Pestizide verwendet werden, sind geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu treffen:
 - ✓ Verwendung von Pestiziden mit geringem Risiko
 - ✓ biologische Bekämpfungsmaßnahmen bevorzugen

PSM mit geringem Risiko

(Verordnung (EG) 1107/2009, Anhang II)

Ausschlusskriterien sind:

- karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch
- sensibilisierende chemische Stoffe
- sehr giftig oder giftig
- explosionsgefährlich
- ätzend
- persistent (Halbwertszeit im Boden über 60 Tage)
- Biokonzentrationsfaktor (Wasserorganismen) höher als 100
- negative endokrine Eigenschaften (Hormonsystem)
- neurotoxische oder immuntoxische Wirkungen

Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (PflSchG, § 17)

- nur zugelassenes PSM,
 - ✓ das als **PSM mit geringem Risiko** zugelassen wurde
 - ✓ für das vom BVL die Eignung im Rahmen der **Zulassung** festgestellt wurde
 - ✓ das vom BVL **genehmigt** wurde (Voraussetzungen: öffentliches Interesse, keine schädlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit)
- Genehmigungsantrag durch Zulassungsinhaber, aber auch durch Anwender möglich
- Ausnahmen bei Gefahr im Verzug

§17: Flächen für die Allgemeinheit

- 1) Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
- 2) Funktionsflächen auf Golfplätzen
- 3) Friedhöfe
- 4) Öffentliche Gärten
- 5) Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
- 6) Sport- und Freizeitplätze
- 7) Schul- und Kindergartenengelände
- 8) Spielplätze
- 9) Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- 10) Sonstiges
- 11) Spiel- und Liegewiesen
- 12) Öffentlich zugängliche Gewächshäuser
- 13) Straßenbegleitgrün
- 14) Öffentlich zugängliche Wege und Plätze

PSM für öffentliche Flächen

- regelmäßig aktualisierte Datei: www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittel → Genehmigung zur Anwendung auf Flächen der Allgemeinheit
- unbedingt beachten:
 - ✓ meistens nur **einzelne Anwendungen** des PSM für öffentliche Flächen genehmigt
 - ✓ Genehmigung für **einzelne Flächenkategorien** innerhalb der „Flächen für die Allgemeinheit“
 - ✓ für die Anwendung auf Flächen, die der Allgemeinheit dienen, wurden oft **zusätzliche Anwendungsbestimmungen** festgelegt, die über die in der Zulassung genannten Bestimmungen hinausgehen
 - ✓ auch die in der **Zulassung** genannten Auflagen müssen beachtet werden

Beispiel §17-Tabelle

Bezeichnung des Mittels	Anwend.-Nummer	Schadorg./Zweckbest.	Kultur/Objekt	Anwendungsbereich	Anwendungstechnik	Rechtsgrdl. § 17(1) Nr. 2/3	Zusätzl. Anw.-Best. / Aufl.	n	1	2	3	4	5	6	7	8	9	#	#	#	#	Wirkstoff(e)	Zul.	
Glyfos TF Classic	024162-00/00-008	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	Wege und Plätze mit Holzgewächsen (Ab Pflanzjahr)	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Friedhöfe	spritzen, mit rückentragbarem Spritzgerät mit Abschirmung	Nr 3	SF254, SF252, SF255				x												Glyphosat	131.12
Glyfos TF Classic	024162-00/00-011	Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	Nichtkulturland ohne Holzgewächse	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Tennisfläche, Sportplätze (ausgenommen Rasenflächen)	Spritzen, Rückenspritze mit Spritzschirm	Nr 3	NW802							x									Glyphosat	131.12

während der Anwendung keine Personen näher als **3 m**

48 Stunden Warn- und Informationsschilder

48 Stunden absperren

nicht auf gedrahten Flächen

Kulturen bzw. Flächen, für die Herbizide nach § 17 zur Verfügung stehen

- Rasen, teilweise differenziert, z. B. nur „Funktionsflächen auf Golfplätzen“
- Zierpflanzen
- Ziergehölze

gärtnerisch
genutzte Flächen

nur nach vorheriger Einzelfallgenehmigung §12:

- Nichtkulturland ohne Holzgewächse
- Wege und Plätze (mit Holzgewächsen)

nicht
gärtnerisch
genutzte
Flächen

nicht gärtnerisch (...) genutzte Flächen

(PflSchG § 12)

- PSM dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, angewendet werden
- Ausnahmegenehmigung möglich, wenn
 - ✓ vordringlicher Zweck nachgewiesen wird
 - ✓ Zweck nicht auf andere Art mit **zumutbarem Aufwand** zu erzielen ist
 - ✓ öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier, Umwelt)

Einzelfallgenehmigung

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen nach § 12 (2) des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes (Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012, BGBl. I S. 148 - 182) in Verbindung mit der VwV Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen vom 28. April 2006 - Az. 23-8240.00-53 -, GABl. vom 31. Mai 2006, S. 272 - 275)

- höherer Aufwand der alternativen Methode ggü. Herbizideinsatz rechtfertigt noch keine Genehmigung
- Genehmigung nur für beantragte Fläche und Maßnahme(n)
- Genehmigung zeitlich befristet

Verfügungsberechtigter der zu behandelnden Fläche = Antragsteller (Name, Anschrift, Telefon, Fax)

Beantragte Maßnahme:

Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme:

Angaben zum Ort der beantragten Maßnahme:

- Bitte Rückseite dieses Blattes beachten und sorgfältig ausfüllen
- Kopie bzw. Ausschnitt der Flurkarte beifügen in 2-facher Ausfertigung

Die Maßnahme wird durchgeführt von (Name/Firma, Adresse, Telefon, Fax):

Anzeige bei Beratung und Anwendung (PflSchG, § 10)

- Wer Pflanzenschutzmittel für andere (...) **anwenden** oder zu gewerblichen Zwecken (...) andere über den Pflanzenschutz beraten will, hat dies der für den Betriebssitz und der für den Ort der Tätigkeit zuständigen Behörde **vor Aufnahme der Tätigkeit** anzuzeigen.

ANZEIGE NACH PFLANZENSCHUTZGESETZ ÜBER BERATUNG, ANWENDUNG UND/ODER HANDEL MIT PFLANZENSCHUTZMITTELN

Regierungspräsidium
Pflanzenschutzdienst

bitte Ort angeben

- bitte zutreffendes ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich -
- alle Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt -

Anzeige nach § 24 (1) Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ¹⁾
über den **Handel** mit Pflanzenschutzmitteln (Inverkehrbringen oder Einfuhr) und/oder

Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
über die **Beratung** anderer zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und/oder

Anzeige nach § 10 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
über die **Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln für andere

Erstanzeige ²⁾

Änderungsanzeige ²⁾

1. **Betrieb / Unternehmen / Firma / Anschrift der Zentrale**
Name, Bezeichnung

Straße, PLZ Ort

Telefon

Landkreis

Aufzeichnungspflicht

(Verordnung (EG) 1107/2009, Artikel 67 und PflSchG, § 11)

- **beruflicher Verwender** muss Aufzeichnungen führen
 - ✓ Name des Anwenders
 - ✓ Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
 - ✓ Zeitpunkt der Verwendung
 - ✓ verwendete Menge
 - ✓ behandelte Fläche
 - ✓ Kulturpflanze
 - ✓ Dokumentation des Zielorganismus ist aus fachlicher Sicht empfehlenswert!
- mindestens **drei Jahre** aufbewahren

Sachkunde in der Flächenpflege

- Sachkundenachweis ist nur verzichtbar, wenn **auf** Einsatz von **PSM vollständig verzichtet** wird
- schon erworbene Sachkunde muss „**umgeschrieben**“ und regelmäßig durch den Besuch anerkannter **Fortbildungsmaßnahmen** erhalten werden
- **Integrierter Pflanzenschutz** als Basis
- **Indikationszulassung** gewissenhaft beachten
- nur nach **§ 17** zugelassene/genehmigte PSM möglich
- nicht gärtnerisch genutzte Flächen, insbesondere Wege: **§ 12**-Einzelfallgenehmigung
- **Aufzeichnungen** führen
- kurzfristige Änderungen: **Newsletter** www.bvl.bund.de

Unkräuter sind Pflanzen, hinter deren
Vorzüge wir noch nicht gekommen sind.

Ralph Waldo Emerson (1803 - 1882), amerik.
Geistlicher, Lehrer, Philosoph und Essayist

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

